

Die Kostenübernahme Ihres pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Teilhabebedarfs gem. Ihres Antrags vom 04.08.2011 im Rahmen eines Arbeitgebermodells bzw. persönlichen Budgets lehne ich ab.

Begründung

Durch meinen Behindertenhilfefachdienst, [REDACTED] sowie die ärztl. und Pflegegutachten ist unzweifelhaft nachgewiesen, dass Sie zum Personenkreis der nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behinderten Menschen iSd § 53 SGB XII zählen. Dem Grunde nach kommen für Sie somit Eingliederungshilfeleistungen in Betracht.

Der LWL ist für die Gewährung von Eingliederungshilfe sachlich zuständig, soweit es sich um eine Wohnhilfe handelt. Die Hilfe muss also entweder in stationärer oder teilstationärer Form erforderlich sein oder außerhalb einer solchen Wohnform mit dem Ziel geleistet werden, selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern (§ 97 SGB XII iVm § 2 AG-SGB XII).

Sie verfügen über eine Ihren Bedürfnissen angemessene eigene Wohnung. Durch die Pflegesachleistungen und das Pflegegeld wird Ihr pflegerischer sowie Ihr hauswirtschaftlicher Bedarf ausreichend abgedeckt.

Nach Prüfung aller mir vorliegender fachlicher Unterlagen handelt es sich hierbei auch um reine Pflegeleistungen, weil behinderungsbedingt nicht zu erwarten ist, dass durch die Hilfeleistungen Fortschritte erzielt werden können, die Ihnen ein selbständiges Wohnen ohne oder mit Verringerung des Bedarfs ermöglichen. Auf die beschriebenen Hilfestellungen werden Sie dauerhaft angewiesen sein.

Soweit sich Ihr Antrag auf Begleitung bei Arztbesuchen, Freizeitgestaltung u.ä. bezieht ist auch hier behinderungsbedingt nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der Selbständigkeit erzielt werden kann. Auch hier werden Sie dauerhaft auf eben diese Hilfen angewiesen sein. Somit dienen auch diese Hilfen nicht dazu, das selbständige Wohnen zu sichern.

Eine Förderung der Selbständigkeit ist nicht Ziel dieser Maßnahmen.

Ich verkenne nicht, dass Teilhabeleistungen gerade im Freizeitbereich notwendig sind. Die sachliche Zuständigkeit für die Kostenübernahme liegt hier allerdings iRd ambulanten Eingliederungshilfen außerhalb der Wohnhilfen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe, hier Kreis Paderborn.

Sie beantragen ausdrücklich die Gewährung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets.

Der LWL kann Ihnen dies nicht gewähren, da ich hier als Beauftragter nicht in Betracht kommen kann, weil keine der beantragten Leistungen in die sachliche Zuständigkeit des LWL fällt, ich daher gar nicht Beteiligter des Budgets sein kann.